

# Auf den Spuren des Sanitäters Ernst Möckli

Autor(en): **Schmid, Walter G. / Schmid, Caesar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **89 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556258>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der damit verbundenen Mitbestimmung bzw. im Masse der verbleibenden Autonomie.

Die Angliederung an das SRK als *zugewandte Organisation* weicht nicht stark ab vom bisherigen Status der Hilfsorganisationen: Eine Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und ist kündbar. Mitgliedschaftsrechte sind nicht mehr damit verbunden; die gegenseitigen Vertretungen dienen lediglich der Information, nicht aber der Mitbestimmung. Vorbehalten bleibt das Recht des SRK, Statutenänderungen auf ihre Übereinstimmung mit seinen Statuten und dadurch die Beachtung der Rotkreuzgrundsätze zu überprüfen. Zuständig für den Abschluss und die Kündigung dieser Vereinbarungen ist der Direktionsrat des SRK. Diese Form belässt den sich anschliessenden Organisationen weitgehend ihre Autonomie und setzt wenig gegenseitige Integration voraus.

Die Eingliederung als *Korporativmitglied* hingegen erfolgt im Rahmen der Statuten und führt sinngemäss zur Gleichstellung mit den Rotkreuzsektionen (womit wir wiederum dort angelangt wären, wo wir vor fast 80 Jahren schon einmal waren!). Die Korporativmitglieder sind wie die Sektionen des SRK dessen *Aktivmitglieder*, mit praktisch den gleichen Rechten und Pflichten. Um diese jedoch den einzelnen Organisationen anzupassen und gleichzeitig mit den Mitgliedschaftsrechten der Sektionen abzustimmen, wird ein Beitrittsvertrag in jedem Fall das Nähere im Rahmen der Statuten bestimmen, zum Beispiel die Zuteilung von Sitzen in den zentralen Organen, die Beitragsleistungen, die Abgrenzung von bzw. die Zusammenarbeit in Tätigkeitsgebieten usw., selbstverständlich auch hier das Recht zur Überprüfung und Genehmigung der Statuten. Die Aufnahme von Korporativmitgliedern und die Gutheissung der Beitrittsverträge wird

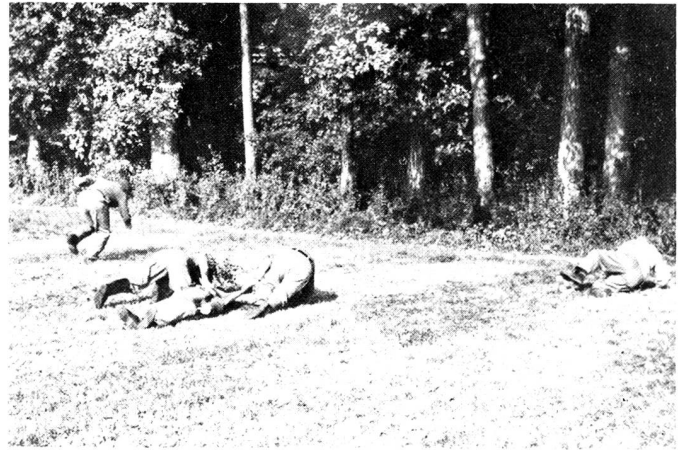
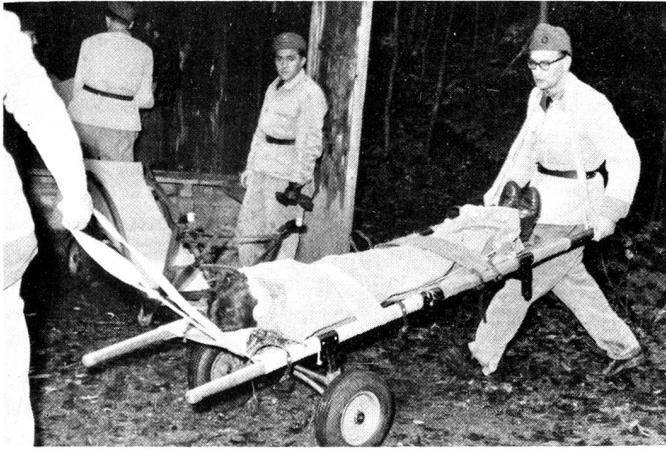
der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Die Neuregelung hat nicht nur die einhellige Zustimmung der Delegiertenversammlung gefunden, sondern sie ist auch bei den bisherigen Hilfsorganisationen gut aufgenommen worden. In einer bis Mitte 1982 befristeten Übergangszeit haben diese nun die Beschlüsse zu fassen, ob überhaupt und, wenn ja, in welcher Form sie in Zukunft dem SRK zugehören wollen. Ist ihr Entschluss positiv, so sind dann die entsprechenden Vereinbarungen oder Beitrittsverträge auszuarbeiten. Auch weiteren Organisationen ist die Tür zum Anschluss in der einen oder andern Form offen. Das SRK erhofft sich von dieser neuen, flexibleren Regelung eine Verbreiterung seiner Basis und eine neue Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit seinen bisherigen und allenfalls weiteren Partnern auf dem Gebiet des humanitären Wirkens.

## Auf den Spuren des Sanitäters Ernst Möckli

*Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein war die erste Organisation, die sich als sogenannte «Hilfsorganisation» mit dem Schweizerischen Roten Kreuz verband. Seine Tätigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, da auch die Laienhilfe wie: Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen, Nachbarhilfe zu Hause, spitalexterne Krankenpflege usw. wieder aufgewertet wurde und im kriegsfall der Koordinierte Sanitätsdienst Zivil- und Militärpersonen zugute kommen soll. Es müssen deshalb aber auch möglichst viele Laien in Erster Hilfe ausgebildet werden. Der SMSV gibt der Bevölkerung durch Kurse, ausserdienstliche und sportliche Veranstaltungen sein praktisches sanitätsdienstliches Wissen und Können weiter und stellt auch Material zur Verfügung. Wir haben den Zentralpräsidenten, Walter G. Schmid, und den Obmann der Redaktionskommission im Zentralvorstand, Caesar Schmid, gebeten, uns über die heutigen Tätigkeiten des Vereins, der nächstes Jahr sein hundertjähriges Bestehen feiern kann, zu berichten.*

Sanitätsfeldweibel **Ernst Möckli** (1856–1905) rief am 28. November 1880 in Bern den ersten Militär-Sanitäts-Verein ins Leben. Nachdem im ganzen Lande weitere Vereine gegründet worden waren, veranlasste er den Zusammenschluss zum SCHWEIZERISCHEN MILITÄR-SANITÄTS-VEREIN (23. Oktober 1881). Zu den Gründersektionen des SMSV gehörten diejenigen von Bern, Basel, Aarau, St.Gallen, Luzern und Zürich, die heute immer noch bestehen. Am 25. April 1882 gründete Ernst Möckli den Zentralverein vom Roten Kreuz, von dem aus das Schweizerische Rote Kreuz einen neuen Aufschwung nahm. Am 25. Mai 1884 führte Möckli den ersten Samariterkurs in Bern durch. Auf den 1. Januar 1886 trennten sich jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen die Samariter von den Sanitätern und bildeten den ersten Samariterverein. Schon zwei Jahre später schlossen sich die inzwischen vielerorts entstandenen Samaritervereine zum Schweizerischen Samariterbund (SSB) zusammen. Durch seine vorbildliche, erfolgreiche ausserdienstliche Arbeit verankerte Sanitätsfeldweibel Ernst Möckli den Rotkreuzgedanken und den Sinn für die freiwillige Sanitätshilfe im Schweizer Volk. Als Träger und Förderer der Ideale von Henri Dunant hat er sich um den Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verein, den Samariterbund und das Schweizerische Rote Kreuz in hohem Masse verdient gemacht. cs



Frage: *Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein ist die älteste «Hilfsorganisation» des Schweizerischen Roten Kreuzes. Was bedeutet dieser Ausdruck eigentlich?*

**Antwort:** Die Hilfsorganisationen sind selbständige Körperschaften, die sich verpflichten, durch ihre den Rotkreuzaufgaben nahestehenden Tätigkeiten das Schweizerische Rote Kreuz zu unterstützen und die andererseits vom SRK unterstützt werden und, das ist der springende Punkt, das Rotkreuzzeichen führen dürfen; sie erscheinen also gegen aussen als zum Roten Kreuz gehörig. Die Rechte und Pflichten, zum Beispiel die gegenseitige Vertretung in den Organen, finanzielle Beiträge, sind durch eine Vereinbarung geregelt.

Der Begriff und die Institution der «Hilfsorganisation» sind durch die Statutenänderung des SRK vom November 1979 abgeschafft worden. Die angeschlossenen Organisationen werden sich bis Juni 1982 entscheiden müssen, ob sie sich abtrennen, «Korporativmitglied» oder «zugewandte Organisation» werden wollen.

(Siehe vorangehenden Artikel. Die Redaktion)

Frage: *Wurde der SMSV im Hinblick auf die Unterstützung des SRK gegründet?*

**Antwort:** Die ausserdienstliche Weiterbildung von Sanitätssoldaten war das Pendant zum Auftrag des Roten Kreuzes, «Laien für die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes auszubilden». Zur Zeit, als die ersten Militär-Sanitäts-Vereine entstanden, war das 1866 gegründete Schweizerische Rote Kreuz aber praktisch nicht mehr existent und lebte eigentlich 1882 mit der Gründung des Zentral-

vereins vom Roten Kreuz durch Sanitäts-Feldweibel Möckli wieder auf. Aus diesem Jahr datiert die erste Vereinbarung zwischen dem SMSV und dem SRK.

Frage: *Wie ist der SMSV organisiert?*

**Antwort:** Zuerst gab es einzelne Militär-Sanitäts-Vereine, die sich bald zum SMSV zusammenschlossen. Die lokalen Vereine werden heute Sektionen genannt. Es gibt deren 48. Sie sind in 6 Regionalverbände eingeteilt, die je die Vereine in der französischen Schweiz, im Gebiet zwischen Biel und Schwyz, zwischen Basel und Oberrhein, zwischen Schaffhausen und Glarus, zwischen Frauenfeld und Chur und diejenigen im Kanton Tessin umfassen. Sie bestellen die üblichen Organe, dazu arbeitet auf allen Stufen – Sektion, Regionalverband, Zentralverband – eine Technische Kommission. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Dem Zentralvorstand, dem auch der Rotkreuzchefarzt angehört, steht die Konsultativ-Kommission zur Seite, die sich aus den Regionalpräsidenten zusammensetzt.

Diese Regelung gilt seit 1969; vorher hatte eine Sektion den sogenannten Vorort gebildet, das heisst, der Zentralvorstand wurde ausschliesslich aus Mitgliedern der gleichen Sektion gewählt. Seit der Gründung des SMSV im Jahre 1881 bis jetzt haben 40 Zentralpräsidenten das Zepter des Zentralvorstandes geführt. Der Gründer hatte dieses Amt in den Jahren 1881–1883 und 1892–1894 bekleidet.

Frage: *Wer kann dem SMSV beziehungsweise seinen Sektionen beitreten?*

**Antwort:** Zuerst waren es nur Ange-

hörige des Armeesanitätsdienstes, nach 1945 wurden entsprechend den neuen Statuten alle militärischen Uniformträger zugelassen, und aufgrund der dritten Vereinbarung mit dem SRK von 1968 können neben den Angehörigen der Armee inklusive Rotkreuzdienst (RKD) und Frauenhilfsdienst (FHD) auch Zivilschutzangehörige und weitere Schweizer Bürger Mitglied werden. Damit wurde es möglich, auch Frauen aufzunehmen. Viele Aktivmitglieder kommen heute aus den Reihen des Rotkreuzdienstes. Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern ist 4:1.

Frage: *Welches sind die Zwecke des Vereins?*

**Antwort:** Nebst der Förderung der ausserdienstliche Weiterbildung im Armeesanitätswesen nennen die Statuten:

- Durchführung der militärischen Vorbildung gemäss Weisungen des EMD
- Erfüllung seiner Aufgaben aus der Zugehörigkeit zum SRK im Rahmen der Vereinbarungen
- Förderung der Bestrebungen des Zivilschutzes
- Förderung der geistigen Landesverteidigung
- Förderung der körperlichen Erziehung
- Pflege der Kameradschaft

Frage: *Wie sieht nun die praktische Tätigkeit aus?*

**Antwort:** Die Technische Kommission des Zentralvorstandes stellt alljährlich ein Pflichtprogramm auf, das die Grundlage für die praktische Arbeit in den Sektionen darstellt. Dazu kommen zentrale oder regionale Einzel-

prüfungen. Einen breiten Raum nehmen die sanitätsdienstlichen Vorkurse (Erste Hilfe) im Rahmen des militärischen Vorunterrichts ein; die Sektionen führen seit etwa zwei Jahren auch die obligatorischen Nothelferkurse für Führerscheinanwärter durch. Der Weiterbildung dienen ferner Artikel und Berichte im Zentralblatt «Die Sanität», das für die Mitglieder obligatorisch ist, sowie theoretische Kurse und Vorträge.

Frage: *Es handelt sich also um eine ähnliche praktische und theoretische Ausbildungsarbeit wie in den Samaritervereinen?*

Antwort: Ja, aber bei uns geht sie weiter, denn der Sanitätssoldat muss im Kriegsfall Dinge tun, die sonst einer Krankenschwester vorbehalten sind, wie Blutdruckmessen, Injektionen und Infusionen verabreichen, dem Arzt bei kleineren Operationen assistieren. Das lernt er in der 14wöchigen Rekrutenschule, die durch 3 Wochen Spitalpraktikum ergänzt wird. Aber diese Kenntnisse müssen eben immer wieder geübt und wiederholt werden.

Frage: *Wäre es da nicht gut, wenn ein gewisses Obligatorium bestünde, damit diese Leute im Ernstfall ihre lebens-*

*wichtige Aufgabe auch bestens erfüllen können?*

Antwort: Es wäre in der Tat wünschenswert, wenn alle Sanitätssoldaten – etwa analog der Schiesspflicht für die Angehörigen anderer Waffengattungen – ein gewisses Pensum auf sanitätsdienstlichem Gebiet absolvieren müssten.

Frage: *Welches ist eigentlich die Stellung des SMSV, wie weit ist er selbständig oder der «verlängerte Arm der Armee»?*

Antwort: Der SMSV ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Er arbeitet allerdings eng mit den militärischen Behörden zusammen und nach den einschlägigen Weisungen, wo es um die ausgesprochen militärtechnische Weiterbildung und Vorbildung geht; er erhält für diese Tätigkeit auch einen finanziellen Zuschuss vom EMD und kann das Übungsmaterial gratis in den Zeughäusern beziehen, was ein grosser Vorteil ist. Daneben führen die Sektionen in eigener Regie rein sportliche oder gesellige Anlässe durch.

Frage: *Bestehen besondere Verpflichtungen gegenüber dem SRK, zum Beispiel wenn dieses in einem Katastrophenfall in der Schweiz Hilfe leisten müsste?*

Antwort: Nach der bestehenden Vereinbarung verpflichtet sich der SMSV gemäss Art. 5, Absatz b) «bei Hilfsaktionen des SRK und seiner Sektionen je nach Notwendigkeit mitzuwirken und nötigenfalls seine Mitglieder und sein Material dafür zur Verfügung zu stellen». Es besteht also eine klare Verpflichtung, nur war bisher die Notwendigkeit der Mitwirkung kaum je gegeben. Hingegen wird die allgemeine Tätigkeit des SRK vielerorts durch unsere Sektionen praktisch unterstützt, beispielsweise indem sie bei den Kleidersammlungen und der Maisammlung mithelfen.

Daneben werden die Ziele des SRK in dem Sinne gefördert, dass die Militär-Sanitäts-Vereine sich bemühen, möglichst viele Schweizer und Schweizerinnen zu befähigen, Verletzten und Kranken sachgemässe Hilfe zu geben, und dies getreu den Rotkreuzgrundsätzen: uneigennützig und ohne Ansehen der Person.

*Hauptbestandteil des Übungsprogramms der Sektionen des SMSV bilden die militärsanitätstechnischen Aufgaben wie Bergung von Verletzten bei Nacht oder während «Feindeinwirkung» (Seite 15). Oft beteiligen sich auch Samaritervereine an Feldübungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel Demonstrationen.*

